



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 5/2012

21. März 2012

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Studienordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Integrative Lerntherapie – Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 20. März 2012 | Seite 92 |
| Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Integrative Lerntherapie – Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 20. März 2012 | Seite 113 |

**Studienordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang
Integrative Lerntherapie –
Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
vom 20. März 2012**

Aufgrund von §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 der Ordnung der Akademie für Wissenstransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 14. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 39/2011 vom 15. September 2011) i. V. m. §§ 36 Abs. 1, 92 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) geändert worden ist, hat der Erweiterte Vorstand der Akademie für Wissenstransfer der Technischen Universität Chemnitz im Benehmen mit der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften und im Benehmen mit dem Senat die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen: 1 Studienablaufplan
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Integrative Lerntherapie – Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Bachelor of Arts am Chemnitz Management Institute of Technology (C-MIT) der Akademie für Wissenstransfer der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
(2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von zehn Semestern (fünf Jahren). Die Durchführung des Studienganges erfolgt berufsbegleitend in einer Kombination von Präsenz- und Fernlehreinheiten und in enger Verflechtung von Studium und studienrelevanter beruflicher Praxis. Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 4500 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Integrative Lerntherapie – Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine fachbezogene Meisterprüfung oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Lehrformen

Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P), die Exkursion (E) oder E-Learninglehreinheiten (E-L).

§ 5 Ziele des Studienganges

Der Bachelorstudiengang Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter ist ein berufsbegleitender Studiengang. Ziel dieses Studienganges ist die Befähigung der Teilnehmer zur gezielten Entwicklungsförderung und lerntherapeutischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Lern- und Verhaltensstörungen sowie zur spezifischen Unterstützung des familiären und schulischen Systems. Dafür sind besondere Kompetenzen im Bereich der Förderung von Schlüsselqualifikationen für erfolgreiches Lernen unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen herauszubilden.

Der Bachelorstudiengang ist ein interdisziplinär ausgerichtetes, anwendungsorientiertes Ausbildungsangebot, das neben psychologischen, neurophysiologischen, einschlägigen fachlichen, pädagogischen, fachdidaktischen und methodischen Grundlagen die Integrative Lerntherapie aus einer praxis- und anwendungsorientierten Perspektive behandelt sowie grundlegende Kompetenzen der Teamführung und Persönlichkeitsentwicklung des Therapeuten herausbildet. Dieser ganzheitlichen Sicht wird das Lehrkonzept gerecht, das fachlich exzellente Experten vereint.

Der Bachelorabschluss dokumentiert eine qualitativ hochwertige und anwendungsbezogene Ausbildung und schafft die Voraussetzung für eine anspruchsvolle berufliche Karriere als Mitarbeiter in Einrichtungen der Kindesförderung und der Integrativen Lerntherapie. Er befähigt zur verantwortungsbewussten und kompetenten Ausgestaltung eines an den Erfordernissen der sich verändernden Realität orientierten Berufsfeldes an der Schnittstelle zwischen kindlicher Persönlichkeit, Familie, Schule und Beruf.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule:

| | | | |
|----------|--|----------------|-------|
| Modul 01 | Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens | (Pflichtmodul) | 8 LP |
| Modul 02 | Allgemeine psychologische Grundlagen der ILT | (Pflichtmodul) | 30 LP |
| Modul 03 | Allgemeine pädagogische, neurowissenschaftliche und diagnostische Grundlagen der ILT | (Pflichtmodul) | 30 LP |

2. Kernmodule:

| | | | |
|----------|------------------------------------|----------------|-------|
| Modul 04 | Kognition und Intelligenz | (Pflichtmodul) | 12 LP |
| Modul 05 | Sprache / Lesen / Schreiben | (Pflichtmodul) | 16 LP |
| Modul 06 | Mathematisches Denken und Rechnen | (Pflichtmodul) | 16 LP |
| Modul 07 | Emotion, Motivation, Selbstkonzept | (Pflichtmodul) | 8 LP |
| Modul 08 | Soziale Kompetenz | (Pflichtmodul) | 8 LP |

3. Ergänzungsmodule:

| | | | |
|----------|--|----------------|-------|
| Modul 09 | Physische Entwicklung, Entwicklung der Motorik und Sensorik in der Frühen Kindheit | (Pflichtmodul) | 8 LP |
| Modul 10 | Selbstregulation | (Pflichtmodul) | 8 LP |
| Modul 11 | Praxisprojekt | (Pflichtmodul) | 24 LP |

4. Modul Bachelor-Arbeit:

| | | | |
|----------|-----------------|----------------|-------|
| Modul 12 | Bachelor-Arbeit | (Pflichtmodul) | 12 LP |
|----------|-----------------|----------------|-------|

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Integrative Lerntherapie – Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7**Inhalte des Studiums**

(1) Die Studieninhalte richten sich nach den in § 5 genannten Studienzielen. Der Bachelorstudiengang Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter vermittelt ein wissenschaftlich fundiertes und anwendungsorientiertes Grundlagenwissen der Integrativen Lerntherapie und befähigt zur Planung und Durchführung aller lerntherapeutischen Prozesse. Das Studium ist so konzipiert, dass sowohl praxisorientiertes Wissen als auch die theoretischen Grundlagen in einem ausgewogenen Verhältnis gelehrt werden. Die Kern- und Ergänzungsmodule vermitteln bezüglich der für Lernen und Entwicklung relevanten Funktionsbereiche und Lebensabschnitte Wissen und Kompetenzen bezüglich:

1. Erlernen und Entwicklung des Funktionsbereiches sowie dessen Störungen,
2. Diagnostik und Förderung sowie
3. Prävention und Intervention.

Dafür werden in 11 Modulen und dem Modul Bachelor-Arbeit die folgenden Themenschwerpunkte behandelt:

1. Semester*Basismodule*

Modul 01: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens

Modul 02: Allgemeine psychologische Grundlagen der ILT

2. Semester*Basismodule*

Modul 02: Allgemeine psychologische Grundlagen der ILT

Modul 03: Allgemeine pädagogische, neurowissenschaftliche und diagnostische Grundlagen der ILT

3. Semester*Basismodul*

Modul 03: Allgemeine pädagogische, neurowissenschaftliche und diagnostische Grundlagen der ILT

4. Semester*Basismodul und Kernmodule*

Modul 01: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens

Modul 04: Kognition und Intelligenz

Modul 05: Sprache / Lesen / Schreiben

5. Semester*Kernmodule*

Modul 05: Sprache / Lesen / Schreiben

Modul 06: Mathematisches Denken und Rechnen

6. Semester*Kernmodule*

Modul 06: Mathematisches Denken und Rechnen

Modul 07: Emotion, Motivation, Selbstkonzept

7. Semester

Kernmodul und Ergänzungsmodul

Modul 08: Soziale Kompetenz

Modul 09: Physische Entwicklung, Entwicklung der Motorik und Sensorik in der Frühen Kindheit

8. Semester*Basismodul und Ergänzungsmodule*

Modul 01: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens

Modul 10: Selbstregulation

Modul 11: Praxisprojekt

9. Semester*Ergänzungsmodul*

Modul 11: Praxisprojekt

10. Semester

Modul Bachelor-Arbeit

Modul 12: Bachelor-Arbeit

Damit werden besonders Fachleute aus den folgenden Berufsfeldern angesprochen:

1. Fachkräfte in pädagogischen Einrichtungen für das Kindes- und Jugendalter,
2. Fachkräfte in der Ganztagsbetreuung und Förderung in der Schule,
3. Fachkräfte in lerntherapeutischen Einrichtungen,
4. Fachkräfte in den Einrichtungen der Jugendhilfe und
5. Fachkräfte in Einrichtungen der Kindesförderung.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Erweiterte Vorstand der Akademie für Wissenstransfer beauftragt einen Mitarbeiter mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe auf Grundlage eines Vorschlags des wissenschaftlichen Leiters des Chemnitz Management Institute of Technology (C-MIT), den dieser im Benehmen mit den Studiengangsleitern trifft.

(2) Studierende sollen an einer Studienberatung im dritten Fachsemester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens ein Leistungsnachweis erbracht wurde.

(3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang wird im Fernstudium studiert und durch Methoden des E-Learning unterstützt. Die Studierenden sollen die Fernstudieninhalte und die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse sollen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Die Organisation des Studiengangs als Fernstudium an der Technischen Universität Chemnitz dient dazu, den Studierenden ein berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen.

(3) Um den Besonderheiten eines berufsbegleitenden Studiengangs Rechnung zu tragen, beträgt die Regelstudienzeit zehn Semester. Ein darüber hinausgehendes Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4
Schlussbestimmungen

§ 11
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Sommersemester 2012 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Erweiterten Vorstands der Akademie für Wissenstransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 12. März 2012, des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 23. November 2011, des Senates vom 12. April 2011 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 30. November 2011.

Chemnitz, den 20. März 2012

Die Kommissarische Rektorin
der Technischen Universität Chemnitz

Univ.-Prof. Dr. Cornelia Zanger

Anlage 1: berufsbegleitender Fernstudiengang Integrative Lerntherapie – Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Bachelor of Arts

STUDIENABLAUFPLAN

| Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester | 7. Semester | 8. Semester | 9. Semester | 10. Semester | Workload Leistungspunkte Gesamt |
|--|--|---|---|---|---|-------------|-------------|--|-------------|--------------|---------------------------------|
| 1. Basismodule: | | | | | | | | | | | |
| Modul 01 Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens | 50 AS (1V) 1 LVS PL: Präsentation | | | 50 AS (0,5V/0,5S/Ü /E-L) 1 LVS PL: Hausarbeit | | | | 100 AS (0,5V/1,5S/Ü/ E-L) 2 LVS | | | 200 AS / 8 LP |
| Modul 02 Allgemeine psychologische Grundlagen der ILT | 500 AS (5V/1S/Ü/ E-L) 6 LVS | 250 AS (1V/3S/Ü/ E-L) 4 LVS PL: Klausur | | | | | | | | | 750 AS / 30 LP |
| Modul 03 Allgemeine pädagogische, neurowissenschaftliche und diagnostische Grundlagen der ILT | | 250 AS (2V/1S/Ü/ E-L) 3 LVS PL: Klausur | 500 AS (4V/3S/Ü/ E-L) 7 LVS 2 PL: Klausuren | | | | | | | | 750 AS / 30 LP |
| 2. Kernmodule: | | | | | | | | | | | |
| Modul 04 Kognition und Intelligenz | | | | 300 AS (4V/2S/Ü/ E-L) 6 LVS PL: Klausur oder Hausarbeit | | | | | | | 300 AS / 12 LP |
| Modul 05 Sprache / Lesen / Schreiben | | | | 200 AS (3V/3S/Ü/ E-L) 5 LVS | 200 AS (1V/3S/Ü/ E-L) 5 LVS PL: Klausur oder Hausarbeit | | | | | | 400 AS / 16 LP |

Anlage 1: berufsbegleitender Fernstudiengang Integrative Lerntherapie – Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Bachelor of Arts

| Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester | 7. Semester | 8. Semester | 9. Semester | 10. Semester | Workload Leistungspunkte Gesamt |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|--------------------------------------|---|---|---|-------------|--------------|---------------------------------|
| Modul 06 Mathematisches Denken und Rechnen | | | | | 200 AS (2V/3S/Ü/ E-L) 5 LVS | 200 AS (2V/3S/Ü/ E-L) 5 LVS PL: Klausur oder Hausarbeit | | | | | 400 AS / 16 LP |
| Modul 07 Emotion, Motivation, Selbstkonzept | | | | | | 200 AS (4V/2S/Ü/ E-L) 6 LVS PL: Klausur oder Hausarbeit | | | | | 200 AS / 8 LP |
| Modul 08 Soziale Kompetenz | | | | | | | 200 AS (4V/2S/Ü/ E-L) 6 LVS PL: Klausur oder Hausarbeit | | | | 200 AS / 8 LP |
| 3. Ergänzungsmodule: | | | | | | | | | | | |
| Modul 09 Physische Entwicklung, Entwicklung der Motorik und Sensorik in der Frühen Kindheit | | | | | | | 200 AS (4V/2S/Ü/ E-L) 6 LVS PL: Klausur oder Hausarbeit | | | | 200 AS / 8 LP |
| Modul 10 Selbstregulation | | | | | | | | 200 AS (4V/4S/Ü/E-L) 8 LVS PL: Klausur oder Hausarbeit | | | 200 AS / 8 LP |

Anlage 1: berufsbegleitender Fernstudiengang Integrative Lerntherapie – Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Bachelor of Arts

| Module | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester | 7. Semester | 8. Semester | 9. Semester | 10. Semester | Workload Leistungspunkte Gesamt |
|----------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-----------------------------|--|--|---------------------------------|
| Modul 11 Praxisprojekt | | | | | | | | 100 AS (1S/1PR) 2 LVS | 500 AS (2PR) 2 LVS 2 PL: Hausarbeit, Präsentation | | 600 AS / 24 LP |
| 4. Modul Bachelor-Arbeit: | | | | | | | | | | | |
| Modul 12 Bachelor-Arbeit | | | | | | | | | | 300 AS (2K) 2 LVS PL: Bachelorarbeit | 300 AS / 12 LP |
| Gesamt LVS | 7 | 7 | 7 | 12 | 10 | 11 | 12 | 12 | 2 | 2 | 82 |
| Gesamt AS | 550 | 500 | 500 | 550 | 400 | 400 | 400 | 400 | 500 | 300 | 4500 AS / 180 LP |

| | | | |
|-----|---------------------------|-----|---|
| PL | Prüfungsleistung | V | Vorlesung |
| PVL | Prüfungsvorleistung | S | Seminar (wird i.d.R. als Blockseminar durchgeführt) |
| AS | Arbeitsstunden | E-L | E-Learningeinheit |
| LP | Leistungspunkte | PR | Projekt |
| LVS | Lehrveranstaltungsstunden | K | Kolloquium |
| U | Übung | | |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Basismodul

| | |
|---|---|
| Modulnummer | 01 |
| Modulname | Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens |
| Modulverantwortlich | Studiengangsleiter |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Einführung in die wichtigsten Gebiete, Fragestellungen und Methoden der ILT; Einführung in die Nutzung von Bibliothek und Datenbanken unter Einsatz von E-Learning. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, Zeitmanagement und Arbeitsorganisation sowie Üben von Präsentationstechniken. Darüber hinaus sollen wichtige berufsbefähigende Schlüsselkompetenzen vermittelt werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen sich berufsbefähigende Schlüsselkompetenzen aneignen: Erwerb von methodischen Grundkompetenzen, Informationskompetenz, Zeitmanagement, Arbeitsorganisation und Präsentationstechniken.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar mit integrierter Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Methoden der ILT mit E-Learningeinheiten (2 LVS) • S/Ü: wissenschaftliches Arbeiten mit E-Learningeinheiten (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-minütige Präsentation zu den Inhalten des Moduls • Hausarbeit zu den Methoden der ILT (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: ca. 7 Wochen) |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsentation zu den Inhalten des Moduls, Gewichtung 1 • Hausarbeit zu den Methoden der ILT, Gewichtung 1 |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 200 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Basismodul

| | |
|---|--|
| Modulnummer | 02 |
| Modulname | Allgemeine psychologische Grundlagen der ILT |
| Modulverantwortlich | Studiengangsleiter |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte</u>: Das Modul umfasst Grundbegriffe der Entwicklungs- und Pädagogischen Psychologie, ausgewählte Theorien der Entwicklung und des Lernens, Wissenserwerb und Instruktion. Die Auswahl der thematischen Bereiche erfolgt nach ihrem innovativen Potential für die Integrative Lerntherapie.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Neben dem Erwerb des aktuellen Erkenntnisstandes sollen die Teilnehmer Kompetenzen für die ILT-Fragestellungen, -Denkweisen und -Handlungskompetenzen für die Planung und Gestaltung der Förderung des Lernens und der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen erwerben.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar mit integrierter Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Entwicklungspsychologie mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • V: Pädagogische Psychologie mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • V: Instruktionspsychologie mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • S/Ü: Entwicklungspsychologie mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • S/Ü: Pädagogische Psychologie/Instrukionspsychologie mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 750 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Basismodul

| | |
|---|--|
| Modulnummer | 03 |
| Modulname | Allgemeine pädagogische, neurowissenschaftliche und diagnostische Grundlagen der ILT |
| Modulverantwortlich | Studiengangsleiter |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst Grundbegriffe der Pädagogik und Biopsychologie, der Diagnostik, der Förderansätze und Intervention.</p> <p>Die Auswahl der thematischen Bereiche erfolgt nach ihrem innovativen Potential für die Integrative Lerntherapie.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Neben dem Erwerb des aktuellen Erkenntnisstandes sollen die Teilnehmer Kompetenzen für die ILT-Fragestellungen, -Denkweisen und -Handlungskompetenzen für die Planung und Gestaltung der Förderung des Lernens und der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen erwerben.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar mit integrierter Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Pädagogik mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • V: Grundlagen der Biopsychologie für die ILT mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • V: Grundlagen der Diagnostik mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • V: Förderansätze und Interventionen in der ILT mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • S/Ü: Diagnostik mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • S/Ü: Förderansätze und Interventionen in der ILT mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Pädagogik und Biopsychologie • 60-minütige Klausur zur Diagnostik • 60-minütige Klausur zu Förderansätzen und Interventionen |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Pädagogik und Biopsychologie, Gewichtung 1 • Klausur zur Diagnostik, Gewichtung 1 • Klausur zu Förderansätzen und Interventionen, Gewichtung 1 |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 750 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Kernmodul

| | |
|---|---|
| Modulnummer | 04 |
| Modulname | Kognition und Intelligenz |
| Modulverantwortlich | Studiengangsleiter |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst aus der Perspektive der Integrativen Lerntherapie (ILT) grundlegende Aspekte der Kognition und Intelligenz. Dabei wird ausgehend von Definitionen die Entwicklung der Intelligenz und kognitiver Funktionen betrachtet und mögliche Abweichungen von einem normalen Entwicklungsweg aufgezeigt. Es wird auf die Diagnostik sowie Fördermöglichkeiten, Prävention und Intervention eingegangen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben Fähigkeiten für die theoriegeleitete praktische Tätigkeit in der Integrativen Lerntherapie mit dem Schwerpunkt der Entwicklung und Förderung kognitiver Fähigkeiten.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar mit integrierter Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Entwicklung von Intelligenz und kognitiven Funktionen mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • V: Förderung der Intelligenz und kognitiver Funktionen im Rahmen der ILT mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • S/Ü: Förderung der Intelligenz und kognitiver Funktionen im Rahmen der ILT mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls oder Hausarbeit zum Inhalt des Moduls (Umfang: ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit: ca. 7 Wochen) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Kernmodul

| | |
|---|---|
| Modulnummer | 05 |
| Modulname | Sprache / Lesen / Schreiben |
| Modulverantwortlich | Studiengangsleiter |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst einerseits aus der Perspektive der ILT wesentliche Bereiche des menschlichen Lernens und Möglichkeiten seiner pädagogischen Beeinflussung wie Reaktion und Verhalten, Wissen und Handeln, Unterrichts- und Lehrmethoden, sowie fachdidaktisch-methodische Grundlagen für die Therapie von Lese- und Rechtschreibstörungen. Zu den fachdidaktisch-methodischen Grundlagen lerntherapeutischer Arbeit bei Lese- und Rechtschreibstörungen gehören wichtige fachliche Leitideen, Unterrichtsprinzipien, Verfahren und Methoden, Modelle der Informationsverarbeitung beim Lesen und Schreiben, Konzepte zum Erwerb sprachlicher Kompetenzen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb eines innovativen Lernkonzepts im Sinne der Förderung eines selbstgesteuerten, kooperativen, problemlösenden Lernens, sowie der Erwerb von fachdidaktisch-methodischem Wissen zur Optimierung von Lern- und Entwicklungsprozessen bei Lese- und Rechtschreibstörungen.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar mit integrierter Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen des Erwerbs von Sprache sowie von Lese- und Rechtschreibfertigkeiten mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • V: Fachdidaktisch-methodische Grundlagen für die Therapie von Lese- und Rechtschreibstörungen im Rahmen der ILT mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • S/Ü: Diagnostik der Lese- und Rechtschreibfähigkeiten im Rahmen der ILT mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • S/Ü: Förderung der Lese- und Rechtschreibfähigkeiten im Rahmen der ILT mit E-Learninglehreinheiten (4 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls oder Hausarbeit zum Inhalt des Moduls (Umfang: ca. 30 Seiten, Bearbeitungszeit: ca. 10 Wochen) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 16 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 400 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Kernmodul

| | |
|---|---|
| Modulnummer | 06 |
| Modulname | Mathematisches Denken und Rechnen |
| Modulverantwortlich | Studiengangsleiter |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst einerseits aus der Perspektive der ILT wesentliche Bereiche des menschlichen Lernens und Möglichkeiten seiner pädagogischen Beeinflussung wie Reaktion und Verhalten, Wissen und Handeln, Unterrichts- und Lehrmethoden, sowie fachdidaktisch-methodische Grundlagen für die Therapie von Rechenstörungen. Zu den fachdidaktisch-methodischen Grundlagen lerntherapeutischer Arbeit bei Rechenstörungen gehören wichtige fachliche Leitideen, Unterrichtsprinzipien, Verfahren und Methoden, Modelle der Informationsverarbeitung beim Rechnen, Konzepte zum Erwerb mathematischer Kompetenzen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb eines innovativen Lernkonzepts im Sinne der Förderung eines selbstgesteuerten, kooperativen, problemlösenden Lernens, sowie der Erwerb von fachdidaktisch-methodischen Wissen zur Optimierung von Lern- und Entwicklungsprozessen bei Rechenstörungen.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar mit integrierter Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen des Erwerbs von mathematischen Fertigkeiten mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • V: Fachdidaktisch-methodische Grundlagen für die Therapie von Rechenstörungen im Rahmen der ILT mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • S/Ü: Diagnostik der Rechenstörungen im Rahmen der ILT mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • S/Ü: Förderung mathematischer Fähigkeiten im Rahmen der ILT mit E-Learninglehreinheiten (4 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls oder Hausarbeit zum Inhalt des Moduls (Umfang: ca. 30 Seiten, Bearbeitungszeit: ca. 10 Wochen) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 16 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 400 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Kernmodul

| | |
|---|--|
| Modulnummer | 07 |
| Modulname | Emotion, Motivation, Selbstkonzept |
| Modulverantwortlich | Studiengangsleiter |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst aus der Perspektive der Integrativen Lerntherapie (ILT) grundlegende Aspekte der Emotion, Motivation und des Selbstkonzeptes. Dabei werden ausgehend von Definitionen die Entwicklung von Emotionen, Motivation und des Selbstkonzeptes betrachtet und mögliche Besonderheiten aufgezeigt. Es wird auf die Diagnostik sowie Fördermöglichkeiten, Prävention und Intervention eingegangen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben theoriegeleitete Fähigkeiten für die praktische Tätigkeit in der Integrativen Lerntherapie mit dem Schwerpunkt der Entwicklung und Förderung der Lernmotivation und des Selbstkonzeptes.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar mit integrierter Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Emotion, Motivation, Selbstkonzept mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • V: Diagnostik und Förderung von Emotion, Motivation, Selbstkonzept im Rahmen der ILT mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • S/Ü: Diagnostik und Förderung von Emotion, Motivation, Selbstkonzept im Rahmen der ILT mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls oder Hausarbeit zum Inhalt des Moduls (Umfang: ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit: ca. 7 Wochen) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 200 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Kernmodul

| | |
|---|---|
| Modulnummer | 08 |
| Modulname | Soziale Kompetenz |
| Modulverantwortlich | Studiengangsleiter |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst aus der Perspektive der Integrativen Lerntherapie (ILT) grundlegende Aspekte der sozialen Kompetenz. Dabei wird ausgehend von Definitionen die Entwicklung der sozialen Kompetenz betrachtet und mögliche Abweichungen von einem normalen Entwicklungsweg aufgezeigt. Es wird auf die Diagnostik sowie Fördermöglichkeiten, Prävention und Intervention eingegangen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben theoriegeleitete Fähigkeiten für die praktische Tätigkeit in der Integrativen Lerntherapie mit dem Schwerpunkt der Entwicklung und Förderung der sozialen Kompetenz.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar mit integrierter Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Soziale Kompetenz mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • V: Diagnostik und Förderung von sozialen Kompetenzen im Rahmen der ILT mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • S/Ü: Diagnostik und Förderung von sozialen Kompetenzen im Rahmen der ILT mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls oder Hausarbeit zum Inhalt des Moduls (Umfang: ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit: ca. 10 Wochen) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 200 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Ergänzungsmodul

| | |
|---|---|
| Modulnummer | 09 |
| Modulname | Physische Entwicklung, Entwicklung der Motorik und Sensorik in der Frühen Kindheit |
| Modulverantwortlich | Studiengangsleiter |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p>Inhalte: Das Modul umfasst aus der Perspektive der Integrativen Lerntherapie (ILT) grundlegende Aspekte der physischen Entwicklung, der Entwicklung der Motorik und Sensorik in der Frühen Kindheit. Dabei werden ausgehend von Definitionen die physische Entwicklung, die Entwicklung der Motorik und Sensorik in der Frühen Kindheit betrachtet und mögliche Abweichungen von einem normalen Entwicklungsweg aufgezeigt. Es wird auf die Diagnostik sowie Fördermöglichkeiten, Prävention und Intervention eingegangen.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben theoriegeleitete Fähigkeiten für die praktische Tätigkeit in der Integrativen Lerntherapie mit dem Schwerpunkt der Entwicklung und Förderung der Sensorik und Motorik in der Frühen Kindheit.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar mit integrierter Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Physische, motorisch-sensorische Entwicklung in der Frühen Kindheit mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • V: Diagnostik und Förderung der physischen, motorisch-sensorischen Entwicklung in der Frühen Kindheit im Rahmen der ILT mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • S/Ü: Diagnostik und Förderung der physischen, motorisch-sensorischen Entwicklung in der Frühen Kindheit im Rahmen der ILT mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls oder Hausarbeit zum Inhalt des Moduls (Umfang: ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit: ca. 10 Wochen) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 200 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Ergänzungsmodul

| | |
|---|--|
| Modulnummer | 10 |
| Modulname | Selbstregulation |
| Modulverantwortlich | Studiengangsleiter |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte</u>: Das Modul umfasst aus der Perspektive der Integrativen Lerntherapie (ILT) grundlegende Aspekte der Selbstregulation. Dabei werden ausgehend von Definitionen die Entwicklung der Selbstregulation betrachtet und mögliche Abweichungen von einem normalen Entwicklungsweg aufgezeigt. Es wird auf die Diagnostik sowie Fördermöglichkeiten, Prävention und Intervention eingegangen. In diesem Modul wird schwerpunktmäßig das Thema AD(H)S behandelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Die Studierenden erwerben theoriegeleitete Fähigkeiten für die praktische Tätigkeit in der Integrativen Lerntherapie mit dem Schwerpunkt der Entwicklung und Förderung der Selbstregulation der Aufmerksamkeit, der Handlungsplanung und des Selbstmanagements.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar mit integrierter Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Selbstregulation mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • V: Diagnostik und Förderung der Selbstregulation im Rahmen der ILT mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • S/Ü: Diagnostik und Förderung der Selbstregulation im Rahmen der ILT mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • S/Ü: Diagnostik und Intervention bei ADHS im Rahmen der ILT mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls oder Hausarbeit zum Inhalt des Moduls (Umfang: ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit: ca. 10 Wochen) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 200 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Ergänzungsmodul

| | |
|---|--|
| Modulnummer | 11 |
| Modulname | Praxisprojekt |
| Modulverantwortlich | Studiengangsleiter |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Fortlaufender Transfer der Studienerkenntnisse in die Berufspraxis. Immanente Anleitung über die Module 04 bis 10 und Verteidigung (Vorbereitung der Bachelorarbeit)</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Auf der Basis der während des Studiums erworbenen Kenntnisse sollen die Studierenden Kompetenzen entwickeln, die Ursachen und Bedingungen für einzelfallbezogene Lern- und Entwicklungsstörungen zu erkennen und eine darauf bezogene Therapieplanung zu entwickeln. Dazu gehört auch das diagnostische Aufdecken vorhandener Ressourcen.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Projekt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Praxisprojekt mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • PR: Projektarbeit mit E-Learninglehreinheiten (3 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Fallbericht) (Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: ca. 10 Wochen) • 15-minütige Präsentation (Verteidigung) |
| Leistungspunkte und Noten | <p>In dem Modul werden 24 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Fallbericht), Gewichtung 1 • Präsentation (Verteidigung), Gewichtung 1 |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 600 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. |

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Modul Bachelor-Arbeit

| | |
|---|---|
| Modulnummer | 12 |
| Modulname | Bachelor-Arbeit |
| Modulverantwortlich | Studiengangsleiter |
| Inhalte und Qualifikationsziele | <p><u>Inhalte:</u> Ausgewählte Teilbereiche der Theorie-Praxis-Fragestellungen der ILT. Zu einem ausgewählten Teilbereich der ILT wird eine eigenständige wissenschaftliche Leistung erbracht. Diese beinhaltet in der Regel die folgenden Elemente: Literaturrecherche, Analyse des Erkenntnisstands zur Fragestellung der Arbeit und Transformation in die Bearbeitung der Fragestellung, kritischer Ausblick.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Anwendung der erworbenen Kenntnisse bei der selbstständigen Lösung eines fachspezifischen oder fachübergreifenden Problems auf der Basis wissenschaftlicher Methoden in einer vorgeschriebenen Frist.</p> |
| Lehrformen | <p>Lehrform des Moduls ist das Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • K: Forschungskolloquium mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | --- |
| Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten | Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. |
| Modulprüfung | <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorarbeit (Umfang: ca. 60 Seiten, Bearbeitungszeit: 9 Wochen) |
| Leistungspunkte und Noten | In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. |
| Arbeitsaufwand | Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS. |
| Dauer des Moduls | Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf 9 Wochen. |

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang
Integrative Lerntherapie – Ressourcenmanagement für Lern- und
Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
vom 20. März 2012**

Aufgrund von §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 der Ordnung der Akademie für Wissenstransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 14. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 39/2011 vom 15. September 2011) i. V. m. §§ 34 Abs. 1, 92 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) geändert worden ist, hat der Erweiterte Vorstand der Akademie für Wissenstransfer der Technischen Universität Chemnitz im Benehmen mit der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften und im Benehmen mit dem Senat die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und

Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von zehn Semestern (fünf Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Bachelorstudiengang Integrative Lerntherapie – Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und

ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

(2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

| | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | - sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | - ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | - nicht ausreichend. |

(3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

Freiversuch

(1) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Prüfungsleistungen vor dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitraum abgelegt werden.

(2) Wurde die letzte Prüfungsleistung eines Moduls nach Absatz 1 abgelegt und die Modulprüfung ist nicht bestanden, gilt die Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen des Moduls können auf Antrag des Kandidaten im neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Wurde eine Modulprüfung entsprechend Absatz 1 abgelegt und mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, können Prüfungsleistungen des Moduls auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite

Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Erweiterte Vorstand der Akademie für Wissenstransfer der Technischen Universität Chemnitz einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der im Studiengang tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der im Studiengang tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Erweiterten Vorstand der Akademie für Wissenstransfer der Technischen Universität Chemnitz.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Erweiterten Vorstand der Akademie für Wissenstransfer der Technischen Universität Chemnitz über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“

erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Kern- und Ergänzungsmodulen, die als Pflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 450 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Basismodule:

Modul 01 Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8

Modul 02 Allgemeine psychologischen Grundlagen der ILT, 30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30

Modul 03 Allgemeine pädagogische, neurowissenschaftliche und diagnostische Grundlagen der ILT, 30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30

2. Kernmodule:

Modul 04 Kognition und Intelligenz, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12

Modul 05 Sprache / Lesen / Schreiben, 16 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 16

Modul 06 Mathematisches Denken und Rechnen, 16 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 16

Modul 07 Emotion, Motivation, Selbstkonzept, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8

Modul 08 Soziale Kompetenz, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8

3. Ergänzungsmodule:

Modul 09 Physische Entwicklung, Entwicklung der Motorik und Sensorik in der Frühen Kindheit, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8

Modul 10 Selbstregulation, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8

Modul 11 Praxisprojekt, 24 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 24

4. Modul Bachelor-Arbeit:

Modul 12 Bachelor-Arbeit, 12 LP, Gewichtung 12

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26**Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 9 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Bachelorarbeit in einem Kolloquium.

§ 27**Hochschulgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

Teil 3**Schlussbestimmungen****§ 28****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Sommersemester 2012 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Erweiterten Vorstands der Akademie für Wissenstransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 12. März 2012, des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 23. November 2011, des Senates vom 12. April 2011 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 30. November 2011.

Chemnitz, den 20. März 2012

Die Kommissarische Rektorin
der Technischen Universität Chemnitz

Univ.-Prof. Dr. Cornelia Zanger